

Luzern, 3. Februar 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 420**

Nummer: P 420
Eröffnet: 25.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.02.2026 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 147

Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Abgrenzung von Anlagen gegenüber Gebäuden ausserhalb der Bauzone

Das Postulat verlangt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass landwirtschaftliche Anlagen wie Güllesilos, Futtersilos, gedeckte Aussenliegeboxen sowie andere technische Anlagen nicht als Gebäude, sondern als landwirtschaftliche Anlagen gelten sollen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine Baute vor, wenn diese Menschen, Tiere oder Sachen gegen äussere Einflüsse schützt und mindestens mit einem Dach versehen ist. Die Bauwerkstypen werden im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) im [Merkmalskatalog 4.2](#) vom Bundesamt für Statistik definiert. Unter Ziffer 11, Merkmal 6292 werden Lagerhallen, Depots, Silos und Zisternen Gebäuden gleichgesetzt. Die Zuständigkeit für die Definition dieser Gebäude liegt somit auf Bundesebene.

Ein gedecktes oder ungedecktes Silo wird gemäss Bauwerkstyp GWR als Gebäude klassiert, betrifft Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} RPG und kann demnach auch zur Kompensation genutzt werden. Im Gegensatz dazu beansprucht ein Silo das Stabilisierungsziel der Versiegelung nach Art 1 Abs. 2 lit. b^{quater} RPG nicht, sofern es der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Gemäss der [Erfassungsrichtlinie der amtlichen Vermessung \(AV\)](#) können Jauchegruben je nach Ausprägung den Einzelobjekten oder den Bodenbedeckungsobjekten zugeordnet werden. Falls es sich um ein Bodenbedeckungsobjekt handelt, so kommt das Objekt automatisch als Gebäude ins GWR. Falls es sich bei der Jauchegrube um ein Einzelobjekt handelt, so liegt darunter die Bodenbedeckungsart «übrig-befestigt» und wird gemäss [Weisung zur Erfassung der Gebäude in der AV und im GWR](#) auch nicht als Gebäude im GWR erfasst. Im Sinn einer Klarstellung sehen wir in der [Vernehmlassungsvorlage](#) zu einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung zur Umsetzung von RPG 2 vor, dass Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht als Bodenbefestigung und -versiegelung zählen, die für die Einhaltung der Stabilisierungsziele des Bundes bei der Versiegelung von Relevanz sind.

Eine Kostenschätzung für das Monitoring des Stabilisierungsziels nach Art 1 Abs. 2 lit. b^{ter} und b^{quater} RPG mit geobasierten Datenmodellen ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich. Das Baubewilligungsverfahren mit jährlich rund 1000 Baugesuchen ausserhalb Bauzonen ist von der Einführung des Stabilisierungsziels massgeblich betroffen. Die Ermittlung, Prüfung und Klassifizierung der versiegelten Flächen wird zu einem höheren Zeit- und Personalaufwand führen. Die zusätzlichen Kosten tragen die Baugesuchstellerinnen und -gesuchsteller, weshalb die Umsetzung des Anliegens des Postulats auf Bundesebene zu keinen Kosten für den Kanton führen würde.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass unser Rat den mögliche Handlungsspielraum nutzt, wo das Bundesrecht ein solchen zulässt. So ist in der Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung von RPG 2 vorgesehen, Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht als Bodenbefestigung und -versiegelung zu qualifizieren. Damit sind sie für die Einhaltung der Stabilisierungsziele des Bundes bei der Versiegelung nicht von Relevanz. Das gilt – wie ausgeführt – bereits bundesrechtlich auch für Silos, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.